

Eingelangt am: 31.01.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend versorgungsrechtlicher Status der österreichischen Opfer der NS-Militärjustiz

Die Militärgerichtsbarkeit der Wehrmacht war ein Terrorinstrument im Dienste des Nationalsozialismus und verhängte über 30.000 Todesurteile an Wehrmachtsangehörigen. Unzählige weitere Soldaten und Zivilisten wurden im Gefolge in Wehrmachtsgefängnissen und eigenen Konzentrationslagern zu Tode geschunden. Diejenigen, die diese Foltermaßnahmen überlebten, kamen schließlich zu sogenannten Bewährungsbataillonen und wurden als "Kanonenfutter" in besonders gefährlichen Einsätzen verheizt. Nach der Befreiung Österreichs vom Joch des Nationalsozialismus blieben die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit Zeit ihres Lebens von der Gesellschaft stigmatisiert und diskriminiert. Es ist bis heute fraglich, inwieweit die Opfer der NS-Militärjustiz, sofern sie das Schreckensregime überhaupt überlebten, ebenso wie ihre Hinterbliebenen schließlich einen Anspruch auf Entschädigungs- und Versorgungsleistungen haben. Es ist höchste Zeit den österreichischen Opfern der NS-Militärjustiz endlich die ihnen zustehende Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung zukommen zu lassen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. In welchem Ausmaß werden bei Deserteuren der Wehrmacht die Zeiten der Desertion als Ersatzzeiten für die Berechnung der Pensionsbeitragszeiten herangezogen?
2. Werden bei Deserteuren der Wehrmacht Zeiten der Haft in Gefängnissen, Wehrmachtsstraf- und Konzentrationslagern als Ersatzzeiten für die Berechnung der Pensionsbeitragszeiten herangezogen?
3. Werden bei Überläufern Zeiten der alliierten Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten für die Berechnung der Pensionsbeitragszeiten herangezogen?
4. Werden bei Überläufern diejenigen Zeiten, in denen sie in alliierten Armeen für die Befreiung Österreichs gekämpft haben, als Ersatzzeiten für die Berechnung der Pensionsbeitragszeiten herangezogen?
5. Werden bei weiteren Opfern der NS-Militärjustiz (Wehrdienstverweigerer, Opfer anderer Verurteilungen nach KSSVO) Zeiten der Haft in Gefängnissen, Wehrmachtsstraf- und Konzentrationslagern als Ersatzzeiten für die Berechnung der Pensionsbeitragszeiten herangezogen?
6. Inwieweit haben Angehörige von hingerichteten Opfern der NS-Militärjustiz Ansprüche auf Entschädigung und Versorgung durch die Republik Österreich?

7. Inwieweit haben die österreichischen Opfer der NS-Militärjustiz einen Anspruch auf Entschädigung gemäß dem Opferfürsorgegesetz? Besitzen Sie Daten über die Anwendung des Opferfürsorgegesetzes für die obengenannte Opfergruppe?
8. Gibt es bereits Fälle, in denen Antragstellern nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz eine solche Entschädigung auf Grund ihres Verhaltens unter dem NS-Regime versagt wurde?
Wenn ja, wie viele?
9. Nach welchen Kriterien müssen die bewilligenden Stellen überprüfen, dass die Antragsteller nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz keine Handlungen gesetzt haben "deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich unvereinbar" waren?
10. Wird jeder einzelne Antrag genau nach diesen Kriterien überprüft? Wenn nein, wieso nicht? Wie wollen Sie dann sicherstellen, dass keine Kriegsverbrecher in den Genuss der Kriegsgefangenenentschädigung kommen.